

# RICHTLINIE

zur Anwendung der EU-DSGVO im Handball-Verband Sachsen-Anhalt e. V.

## Präambel

- (1) Diese Richtlinie regelt die Grundprinzipien des HVSA beim Umgang mit personenbezogenen Daten, die ihm im Rahmen seiner satzungsgemäßen Tätigkeit entstehen bzw. dem HVSA zweckgebunden übergeben und durch ihn gespeichert und verarbeitet werden.
- (2) Prinzipien und Regeln zur Zweckbindung, zum Zugriff, zur Speicherdauer, zur Auskunft über bzw. zur Weitergabe von personenbezogenen Daten werden im Verfahrensverzeichnis spezifiziert und durch den bestellten Datenschutzbeauftragten freigegeben und ihre Einhaltung regelmäßig kontrolliert.

## Datenschutz bei Organisation und Durchführung des Spielbetriebes im HVSA

- (3) Durch seine satzungsgemäßen Aufgaben in Organisation und Durchführung des Spielbetriebes erlangt der HVSA indirekt personengebundene Daten zu Personen seiner Mitgliedsvereine. Daraus erwächst für die am Spielbetrieb beteiligten Vereine die kardinale Pflicht, ein DVSGO-konformes Einverständnis von allen gemeldeten Spielern, Schiedsrichtern und Funktionären bzw. deren gesetzlichen Vertretern zur Weitergabe von personengebundenen Daten an den HVSA bzw. zur Speicherung durch den HVSA Daten einzuholen.
- (4) Der HVSA ist berechtigt und verpflichtet, seinen Sorgfaltspflichten gegenüber den Inhabern der gespeicherten Daten durch Stichprobenkontrollen bei den Vereinen auf vorliegende Einverständniserklärungen der Inhaber nachzukommen. Über die Kontrolle ist ein Nachweisprotokoll anzufertigen und zu archivieren.
- (5) Personengebundene Daten, die der HVSA im Rahmen des Spielbetriebes erlangte, sind zu löschen, wenn
  - a. der Dateninhaber dieses auf schriftlichen Weg verlangt,
  - b. der Verein dieses für ein Mitglied auf schriftlichem Weg anweist,
  - c. die Zweckbindung aus den Regeln zum Spielbetrieb erlischt.
- (6) Besonders sensible personengebundene Daten, die im Rahmen des Spielbetriebes entstehen wie beispielsweise verhängte Spielstrafen und Urteile durch die eigene Gerichtsbarkeit, unterliegen besonderen Regeln zu Transport und Weitergabe, die in der Prozessbeschreibung zu dokumentieren ist.

## Datenschutz im Rahmen von Schulungen, Lehrgängen und Führen von Auswahlmannschaften in Verantwortung des HVSA

- (7) Persönliche Daten von Schulungs- und Lehrgangsteilnehmern dürfen vom HVSA zweckgebunden erfasst und gespeichert werden. Die Genehmigung für diese Speicherung ist von der jeweiligen Person bzw. dem Erziehungsberechtigten mit jeder Schulungs- und Lehrgangsteilnahme grundsätzlich schriftlich anzufordern und ein Nachweis darüber zu führen.
- (8) Personengebundene Daten, die der HVSA im Rahmen des Schulungs- und Lehrgangsbetriebes erlangte, sind zu löschen, wenn

- a. der Dateninhaber dieses auf schriftlichen Weg verlangt,
  - b. der delegierende Verein dieses für ein Mitglied auf schriftlichem Weg anweist,
  - c. die Zweckbindung aus den Regeln zum Qualifikationsnachweis oder ähnlichem erlischt.
- (9) Über die Punkte (7) und (8) gilt für personengebundene Daten der Spieler in Auswahlmannschaften besondere Aufmerksamkeit der Öffentlichkeitsarbeit. Für die zweckgebundene Weitergabe von persönlichen Daten an Medien und übergeordnete Verbände bedarf einer erweiterten schriftlichen Genehmigung durch die betroffenen Spieler bzw. deren Erziehungsberechtigten.
- (10) Das Vorliegen eines zeitlich befristeten Hinderungsgrundes zum Löschen der Daten ist der Person durch den HVSA mit Begründung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der HVSA ist bei Wegfall des Hinderungsgrundes in der Verantwortung, unverzüglich der Löschpflicht der personengebundenen Daten nachzukommen.

#### Datenschutz für Funktionäre und Angestellte des HVSA

- (11) Für die Ausübung einer Funktion im HVSA ist erforderlich, dass im Interesse einer reibungslosen Kommunikation personenbezogene Adress- und Kommunikationsdaten (einschließlich Lichtbild) gespeichert und veröffentlicht werden. Mit dem Antritt der Wahl- oder Berufungsfunktion hat der Betroffene dem HVSA eine diesbezügliche schriftliche Genehmigung zu erteilen. Für Angestellte des HVSA ist diese schriftliche Genehmigung Bestandteil des Dienstvertrages.
- (12) Soweit bisher nicht vorhanden, sind mit Inkrafttreten der Richtlinie die Genehmigungen aus (11) durch den HVSA unverzüglich nachzuholen.
- (13) Personengebundene Daten von Funktionären bzw. Angestellten des HVSA, sind vorbehaltlich einer Prüfung auf Vorliegen eines berechtigten aufschiebenden Grundes zu löschen, wenn
- a. der Dateninhaber dieses auf schriftlichen Weg verlangt,
  - b. die Zweckbindung durch Ausscheiden aus der Funktion erlischt.
  - c. das Dienstverhältnis mit dem HVSA endet.

Das Vorliegen eines zeitlich befristeten Hinderungsgrundes zum Löschen der Daten ist der Person durch den HVSA mit Begründung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der HVSA ist bei Wegfall des Hinderungsgrundes in der Verantwortung, unverzüglich der Löschpflicht der personengebundenen Daten nachzukommen.

#### Datenschutz für Schiedsrichter aus den Mitgliedsvereinen mit Lizenzen für den Einsatz in übergeordnete Verbänden

- (14) Für Schiedsrichter aus den Mitgliedsvereinen des HVSA mit Lizenzen für den Einsatz in übergeordnete Verbänden finden die Bestimmungen in (3) – (5) sinngemäß Anwendung.

## Datenschutz für Funktionsträger in mit dem HVSA durch eine Mitgliedschaft verbundenen Verbänden und Vereinen

- (15) Der HVSA leitet aus seinen satzungsgemäßen Aufgaben eine zweckgebundene Speicherberechtigung der Adress- und Kommunikationsdaten für Funktionsträger und Kommunikationsberechtigte von Verbänden und Vereinen ab, soweit diese in einem Rechtsverhältnis zum HVSA durch Mitgliedschaft stehen.
- (16) Personengebundene Daten, die der HVSA im Rahmen dieses Rechtsverhältnisses erlangte, sind zu löschen, wenn
  - a. der Dateninhaber dieses auf schriftlichen Weg verlangt,
  - b. der Verband oder Verein dieses für einen Funktionsträger bzw. Kommunikationsberechtigten auf schriftlichem Weg anweist,
  - c. der HVSA auf sonstigem Weg von dem Wegfall des Grundes für zweckgebundene Speicherung erfährt.

## Datenschutz für Ansprechpartner bei Sponsoren und Dienstleistern des HVSA

- (17) Der HVSA leitet aus seinen satzungsgemäßen Aufgaben eine zweckgebundene Speicherberechtigung der Adress- und Kommunikationsdaten für Funktionsträger und Kommunikationsberechtigte von natürlichen und Rechtspersonen ab, für
  - die ein vertragliches Verhältnis
  - gegenüber denen eine Rechtspflicht besteht bzw. angebahnt wird.
- (18) Diese personengebundenen Kommunikationsdaten, die der HVSA im Rahmen einer Anbahnung, einem Bestand eines Rechtsverhältnisses erlangte, sind zu löschen, wenn
  - a. der Dateninhaber dieses auf schriftlichen Weg verlangt,
  - b. der Grund für die zweckgebundene Speicherung entfällt.

## Schriftliche Kommunikation und Datenschutzaspekte

- (19) Der HVSA und seine Funktionsträger unterliegen nachfolgenden Sorgfaltspflichten beim Umgang mit ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten:
  - a. die Übermittlung darf nur erfolgen, wenn der Empfänger im Sinne der Zweckbindung empfangsberechtigt ist,
  - b. eine elektronische Kommunikation (z.B. per Email) darf nur erfolgen, wenn die Daten verschlüsselt sind und der Schlüssel auf separatem Weg übermittelt wurde.
  - c. eine schriftliche Übermittlung per Postbrief ist zulässig.

Magdeburg, 22.02.2019